



BETRIEBSART FREIES GASTGEWERBE

Betriebsarttypisches

1. Die Verabreichung von Speisen in EINFACHER Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als 8 (ACHT) Verabreichungsplätze (= zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.
2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von nicht-alkoholischen Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes.
3. Der Ausschank und der Verkauf nicht-alkoholischer Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten (z.B. Kaffeeautomaten).

Sperrzeiten (Sperrzeitenverordnung 1998)

Früheste Aufsperrstunde: 6.00 Uhr

Späteste Sperrstunde: 24.00 Uhr

Erscheinungsbild eines Würstelstandes

Früheste Aufsperrstunde: 7.00 Uhr

Späteste Sperrstunde: 4.00 Uhr

Leistungsumfang

- Es darf Eis in Wannen zugekauft werden und dieses dann in Stanitzel oder Bechern abgefüllt und verkauft werden.
- Es darf im freien Gastgewerbe auch ausgeliefert werden. (z.B. Brötchen). Die Waren müssen an der Türschwelle des Kunden überreicht und dürfen nicht verabreicht werden.
- Ausschlaggebend ist die Art der Verabreichung – nicht die Speisen.

Nebenrechte

- Es gelten auch im Freien Gastgewerbe die Nebenrechte des reglementierten Gewerbes. Tabakprodukte dürfen verkauft werden (diese müssen im Handel erworben und mindestens 10 % teurer verkauft werden.)
- Es dürfen alle Lebensmittel verkauft werden, die für die Zubereitung der angebotenen Speisen verwendet werden.

Fachgruppe Gastronomie Wien
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 01/514 50-4206
E gastronomie@wkw.at
W wko.at/wien/gastronomie